



**Satzung**  
**MBA Alumni Mainz e.V.**  
Verein der Ehemaligen, Studenten und Förderer des Executive MBA  
Studienganges der Johannes Gutenberg Universität Mainz

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2	Vereinszweck.....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7	Organe des Vereins .....	5
§ 8	Mitgliederversammlung .....	5
§ 9	Einberufung der Mitgliederversammlung .....	5
§ 10	Satzungsänderung .....	6
§ 11	Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	6
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 13	Vorstand .....	6
§ 14	Aufgaben des Gesamtvorstandes .....	7
§ 15	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes .....	8
§ 16	Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes.....	8
§ 17	Vereinsvermögen und Kassenprüfung.....	8
§ 18	Geschäftsjahr .....	9
§ 19	Auflösung des Vereins.....	9

# Satzung MBA Alumni Mainz e.V.

Stand 19.11.2005

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen MBA Alumni Mainz.
2. Der Sitz des Vereins ist Mainz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
4. Dem Vereinsnamen wird zur Erläuterung der folgende Zusatz angefügt: „Verein der Ehemaligen, Studenten und Förderer des Executive MBA Studienganges der Johannes Gutenberg Universität Mainz“

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - 2.1. Förderung des MBA-Studienganges der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften im speziellen sowie der MBA-Ausbildung im Allgemeinen. Aufbau und Pflege von Internationalen Beziehungen zwischen dem Studiengang und seinen Internationalen Partnern. Förderung des Austauschs von Dozenten und Studenten zwischen der Universität Mainz und den internationalen Partneruniversitäten des MBA-Programms.
  - 2.2. Förderung eines ständigen Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander und mit interessierten gesellschaftlichen Gruppen.
  - 2.3. Aufbau und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten insbesondere zu anderen Instituten, Alumnivereinigungen und sonstigen Wissenschafts- und Wirtschaftsbereichen.
3. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - 3.1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende des Studienganges und die interessierte Öffentlichkeit;
  - 3.2. Werbung für den MBA-Studiengang auf einschlägigen Bildungsmessen;
  - 3.3. Industriekontakte;
  - 3.4. Akquise von Geld- und Sachspenden zur Finanzierung der Vereinszwecke und öffentlicher Veranstaltungen;
  - 3.5. Vermittlung von Praktika, Masterthesen und anderen akademischen Auslandskontakten.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Student oder Absolvent des MBA-Studienganges der Universität Mainz oder eines anderen MBA-Studienganges ist.
2. Der Vorstand entscheidet bei Mitgliedern, die den Abschluss nicht erhalten haben, über ihren Verbleib als Mitglied im Verein.
3. Der Vorstand entscheidet über Erwerb der Mitgliedschaft bei ehemaligen Studierenden, die keinen Abschluss erworben haben und bei sonstigen Personen und Einrichtungen, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen bei Mitgliedern, die nicht nach §3 Punkt 1 zuzuordnen sind. Anträge der Personen gemäß §3 Punkt 1 nimmt der Vorstand zur Kenntnis. Die Aufnahme oder deren Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglied des Vereins nach o. g. Richtlinien sein.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Austritt oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Er bedarf keiner Begründung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der erhobenen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres per Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - 1.1. auf Teilnahme an den vom Verein organisierten Veranstaltungen;
  - 1.2. auf regelmäßigen und ausschließlichen Zugriff auf eine elektronische Fassung des aktuellen Mitgliederverzeichnisses.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - 2.1. zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages;
  - 2.2. zur unverzüglichen Mitteilung (binnen zwei Wochen nach Umzug) von Änderungen der Adresse, des E-Mail-Accounts und des Beschäftigungsverhältnisses an den Vorstand des Vereins;
  - 2.3. das Mitgliederverzeichnis nur zur persönlichen Information zu nutzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 3.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
  - 3.2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 3.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
  - 3.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - 3.5. Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand und gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes;
  - 3.6. Antragen einer Ehrenmitgliedschaft.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll grundsätzlich auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen. Diejenigen Mitglieder, die nicht über eine entsprechende E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ist über einen Einspruch nach § 4 zu beschließen, so teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlussgründe mit.

2. Anträge sind mind. zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einzureichen. Anträge können nur von Vereinsmitgliedern gestellt werden.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen in die vom Vorstand bekannt zu machende Tagesordnung der Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut aufgenommen werden. Zur Beschlussfassung bedürfen sie einer einfachen Mehrheit.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vorzugsweise von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Kandidat mit dem höheren Alter gewählt.
6. Die Versammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse und wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzbeauftragten und dem Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden. Die Aufgabenbereiche der Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Geschäftsführender Vorstand und Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.
3. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gleichberechtigt. Die Geschäfte des Vereins werden vom Gesamtvorstand geführt. Er verteilt die durchzuführenden Arbeiten unter seinen Mitgliedern nach möglichst objektivem Ermessen. Hierbei versucht er möglichst allen gerecht zu werden.
4. Die Zahl der Mitglieder im Gesamtvorstand sollte ungerade sein, um eindeutige Abstimmungsergebnisse erzielen zu können.
5. Der Verein wird gerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
6. Außergerichtlich sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bis zu einer Höhe von €1.000,00 einzelvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften, deren Umfang über den genannten Betrag hinausgeht und den Betrag von €6.000,00 nicht übersteigt, muss der Verein durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden. Rechtsgeschäfte die den Betrag von €6.000,00 übersteigen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen werden.

#### **§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung und unterliegt der Weisung der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - 1.2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - 1.3. Buchführung und Vorlage eines jährlichen Kassenberichtes;
  - 1.4. Aufnahme neuer Mitglieder;
  - 1.5. Entwicklung und Durchführung von Aktivitäten zur Erreichung der Vereinsziele.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf die Ziele des Vereins hinzuwirken.
3. Der Vorstand hat das Recht, Dritte mit der laufenden Geschäftsführung und der Erfüllung von Aufgaben zu beauftragen.
4. Der Vorstand sollte, um die besondere Zielsetzung des Vereins herauszustellen, darauf achten, dass sämtliche Vereinsmitglieder einen angemessenen Beitrag zur Zielerreichung des Vereins erbringen. In der Mitgliederversammlung ist dieser Punkt besonders zu würdigen.

## **§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Ist ein Vorstandsmitglied außerhalb dieses Zyklus neu zu besetzen, wenn z.B. ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausgeschieden ist, erfolgt die Wahl bis zum Ende der Amtszeit des Vorstandes.
3. Ab dem zweiten Jahr des Bestehens werden dann alle regulär zur Wahl stehenden Amtsinhaber auf zwei Jahre gewählt. Damit wird ein Zyklus eingerichtet, der zur Folge hat, dass jedes Jahr grundsätzlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu zu wählen ist. Ist ein Vorstandsamt außerhalb dieses Zyklus neu zu besetzen, wenn z. B. ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit ausgeschieden ist, erfolgt die Wahl auf ein Jahr.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
5. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer ist nur bei vereinschädigendem Verhalten, durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit möglich.
6. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 16 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mind. zwei Woche vorher zu erfolgen. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand hat sich so oft zu treffen, wie die Geschäfte es erfordern. Ein Zeitraum von sechs Wochen sollte dabei nicht überschritten werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder mehr als die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend sind.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## **§ 17 Vereinsvermögen und Kassenprüfung**

1. Das Vermögen wird vom Finanzbeauftragten verwaltet. Dieser führt über Geldein- und -ausgänge Buch.
2. Der Vorstand darf den Verein nur soweit verpflichten, dass die Schulden das Vermögen des Vereines nicht übersteigen.
3. Durch die Mitgliederversammlung sind die Kassenprüfer zu wählen. Sie werden für eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt. Dabei ist analog § 15 Punkt 3 zu verfahren, so dass sich die Amtszeit der Kassenprüfer grundsätzlich überschneidet und jährlich nur ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.
4. Die Kassenprüfer überprüfen mind. einmal jährlich die Haushaltsführung. Ihnen ist jederzeit und unverzüglich Einsicht in die Buchführung zu gewähren.
5. Die Kassenprüfer dürfen weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören. Ihre Wiederwahl ist möglich.



## **§ 18 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 12 Punkt 4).
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern durch Rundschreiben unter Fristsetzung bekannt zu geben. Hierbei ist mindestens eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
3. Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Johannes Gutenberg Universität, Mainz zu, die es unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke der in §2 genannten Art zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mainz, den 18.11.2006